Umsetzung RPG2 – Vorschläge der Fachorganisationen (Träger der zurückgezogenen Landschaftsinitiative)

Merkblatt 7 Ein Qualitätsmodell für die Umsetzung des Stabilisierungsziels (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG): Empfehlungen für die Kantone

14. Oktober 2026

1. Ziel dieses Merkblatts

Die Kantone sind dafür verantwortlich, das Stabilisierungsziel des RPG2 im Einklang mit den weiteren Zielen und Grundsätzen der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) sowie mit den Verfassungsgrundsätzen (Art. 75 BV) umzusetzen. Das Netzwerk der ex-Landschaftsinitiative schlägt den Kantonen ein Modell vor, das diese Ziele auf qualitativ gute Weise und wirtschaftlich tragbar erreicht.

2. Ausgangslage

Die Kantone müssen in sehr kurzer Zeit (bis 1.7.2026) eine erste Regelung für die Abbruchprämie einführen, dann unverzüglich ein Gesamtkonzept für die Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d RPG) erarbeiten und im Richtplan verankern. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung und verfügen über einige Regelungsspielräume, weil das RPG nur Grundsätze umfasst.

Wo der Bundesgesetzgeber keine Detailvorschriften erlassen hat, sind die Kantone für die konkrete Umsetzung zuständig. Dies können und sollen sie nutzen, um das Bauen ausserhalb der Bauzone so zu ordnen, dass die Nichtbauzone möglichst freigehalten wird und trotzdem ihre vielfältigen Funktionen erfüllen kann.

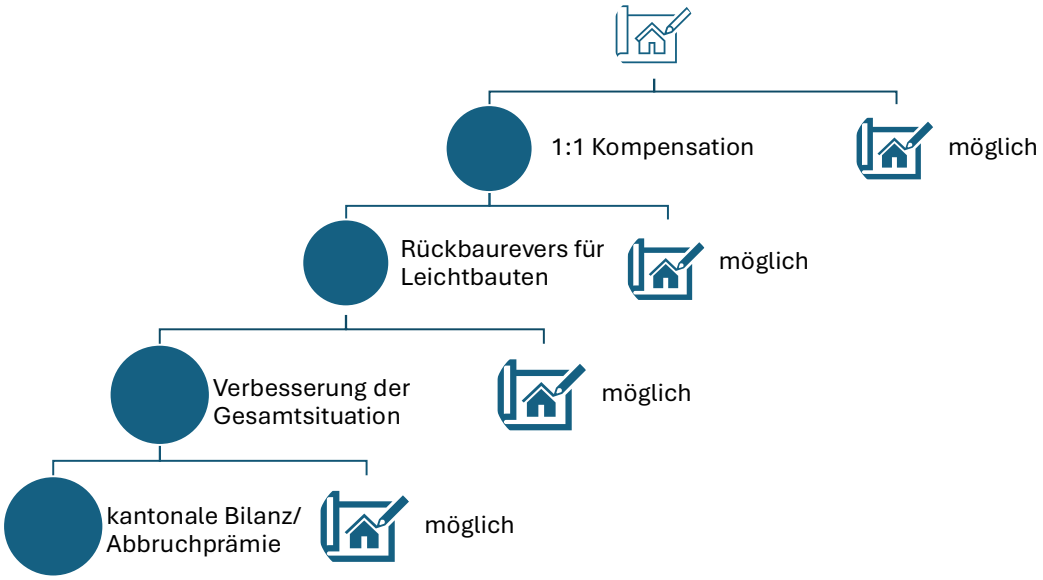
3. Qualitätsmodell in Kaskadenform

Die Kantone können im Verfahren für Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone Kompensationsmechanismen einführen, die der Qualitätssicherung dienen.

Die Abbruchprämie ist dadurch bei deutlich weniger Objekten fällig.

Ohne eine derartige Regelung droht den Kantonen, dass sie innert weniger Jahre nicht nur über zu wenig finanzielle Ressourcen für Abbruchprämien und andere raumplanerische Aufgaben verfügen, sondern auch das Stabilisierungsziel überschreiten und deshalb ab 2031 jede Genehmigung für einen Neubau ausserhalb der Bauzone mit einem Abbruch kompensieren müssen (Art. 38b Abs. 3 RPG).

Stabilisierungsziele – Qualitätsmodell



3.1. 1:1 Kompensation

Bei zonenkonformen Bauten laut Art. 16a RPG soll der Kanton verlangen, dass ein Landwirtschaftsbetrieb, der einen Neubau erstellt, gleichzeitig einen für die Bewirtschaftung nicht mehr notwendigen Bau entfernt. Diese Regel gilt bereits heute: Ein Betrieb darf nur jene Bauten erstellen und behalten, welche aufgrund seines Betriebskonzepts notwendig sind.
Mit der Einführung des Stabilisierungsziels im RPG wird es nun wichtiger und dringender, diese Kompensation auch tatsächlich durchzusetzen. Eine Abbruchprämie ist dabei nicht auszurichten, denn es besteht bereits eine gesetzliche Pflicht zur Entfernung und damit zur Tragung der Beseitigungskosten. Die Prämie wurde dafür geschaffen, dort einen Anreiz für den Abbruch zu setzen, wo keine solche gesetzliche Pflicht besteht.
Die Weiterverwendung und Umnutzung derartiger nicht mehr benötigter Bauten ist nur in jenen Fällen möglich, die den Anforderungen an eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 bis Art. 24e RPG entsprechen, insbesondere Abs. b oder 24c sowie c^{bis}.

3.2. Rückbaurevers für Leichtbauten

Für Leichtbautypen (z.B. Geflügelmastställe, Gewächshäuser, Unterstände), die nicht für eine jahrzehntelange Nutzung ausgelegt und grundsätzlich verschiebbar sind, wird in der Baubewilligung die Verpflichtung zur Entfernung festgelegt (Rückbaurevers, Beseitigungsrevers); dabei sind die Bedingungen für das jeweilige Objekt genau zu beschreiben.

Der Rückbau ist vorgeschrieben, wenn die Nutzung des Leichtbaus betrieblich nicht mehr notwendig ist (Art. 16a RPG). In der modernen Agrarwirtschaft ist der Wechsel oder der Wegfall von Produktionsmethoden und -modellen häufig, so dass wiederverwendbare Leicht- oder Modulbauten sinnvoll sind. Die nötige Flexibilität erreichen Betriebe also, wenn sie weniger massiv bauen als bisher üblich und weiterverwendbare Bauteile verwenden.
Mit dem Rückbaurevers garantieren die Kantone eine haushälterische Bodennutzung ohne leerstehende provisorische Bauten. Dabei entstehen dem Kanton keine Kosten, das Budget für Abbruchprämien wird also sinnvoll eingesetzt.

3.3. Verbesserung der Gesamtsituation

Der Kanton soll Baubewilligungen für Neubauten ausserhalb der Bauzone dazu nutzen, mittels verhältnismässiger Auflagen die Ziele der Raumplanung (Art. 1 RPG) zu stärken, zum Beispiel für den Schutz und die Arrondierung wertvoller Kulturlandflächen, eine kompakte Siedlungsentwicklung, den Schutz der Baukultur und der Biodiversität sowie die Entsiegelung von Flächen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater}).
So werden das Trennungs- und das Konzentrationsprinzip verwirklicht.
Auflagen für das Bauen ausserhalb der Bauzone fallen vor allem beim Denkmal- und Landschaftsschutz in die Kompetenz der Kantone (Art. 78 Abs. 1 BV; ausserhalb von BLN- und ISOS-Gebieten). So ist es im Bereich Baukultur nötig, zahlreiche traditionelle, landschaftsprägende und somit schutzwürdige Kleinbauten in Inventare aufzunehmen, damit sie nicht als Kompensationsmasse für neue Grossbauten genutzt werden.

3.4. Abbruchprämien und begrenzte verfügbare Mittel

Für Abbrüche, die den Bedingungen von Art. 5a RPG entsprechen und die nicht unter die Fälle 1 bis 3 fallen, werden Abbruchprämien ausgerichtet.

- Im Rahmen der im Mehrwertausgleichsfonds von Kanton und Gemeinden sehr begrenzt verfügbaren Mittel sollen Kantone präzisieren, für welche Abbrüche keine Prämie ausgerichtet wird.

- Zudem empfiehlt sich, für die Reihenfolge der Auszahlung gerechtfertigter Prämien eine Prioritätenordnung einzuführen (z.B. zuerst die in empfindlichen Landschaften stehenden Bauten).

- Weitere Möglichkeiten bestehen darin, die verfügbaren Mittel im Mehrwertausgleichsfonds zu erhöhen: Erhöhung der Mehrwertabgabesätze, eine Mehrwertabgabe auf Neubauten, Erweiterungen und Umnutzungen im Nichtbaugebiet, soweit sie nicht landwirtschaftlicher Natur sind, die Ausgestaltung getrennter Fonds für Raumplanungsaufgaben der Gemeinden (Innenentwicklung) sowie je einen Fonds für Entschädigungen bei Auszonungen und Abbruchprämien.

4. Beispiel für Kriterien für die Ausrichtung von Abbruchprämien

1. Die Abbruchprämie wird nicht ausgerichtet, wenn gestützt auf kantonales Recht oder Bundesrecht eine gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht.

2. In folgenden Fällen haben Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Berechtigte die Kosten für den Rückbau folgender Bauten und Anlagen sowie der anschliessenden Rekultivierung selbst zu tragen:

a) Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse;

b) nicht bewilligte Bauten und Anlagen mit rechtskräftiger Wiederherstellungsverfügung;

c) befristet bewilligte Bauten und Anlagen;

d) mit auflösender Bedingung bewilligte Bauten und Anlagen, wenn es sich nicht um zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen handelt;

e) Bauten und Anlagen, die gemäss einem Inventar des Kantons oder des Bundes geschützt oder schützenswert sind;

f) Bauten und Anlagen in traditioneller Bauweise, die eine landschaftsprägende Funktion haben;

g) Bauten und Anlagen zur Ausbeutung von Bodenschätzen;

h) Nicht fertiggestellte Bauten und Anlagen;

i) Abbrüche mit gleichzeitiger Erstellung von nicht landwirtschaftlichen und nicht touristischen Ersatzneubauten;

j) Abbruchbauten und -anlagen bei landwirtschaftlichen und touristischen Ersatzneubauten, wenn für die ersetzte Baute eine rechtskräftige Rückbauverfügung besteht;

k) Bauten und Anlagen, welche gestützt auf ein Enteignungsverfahren abzubrechen sind (dort umfasst die Enteignungsentschädigung auch den Abbruch).

Basis im Bundesrecht

RPG2

Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}

[2] Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

b^{ter}.die Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;

b^{quater}. die Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist;

Art. 5, insbesondere neu:

Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz und 1bis

[1] … Die Mindestanforderungen richten sich nach den Absätzen 1bis–1^{sexies}.

[1bis] Planungsvorteile, die sich aus neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ergeben, werden mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig.

Art. 5a Abbruchprämie

[1] Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.

[2] Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Artikel 5 Absatz 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.

[3] Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone, insbesondere die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe.

Art. 6 Abs. 3 Bst. d und e und Abs. 4

[3] In den Grundlagen geben sie auch Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung:

d. der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzonen;

e. der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt ist.

Art. 8d Richtplaninhalt zum Stabilisierungsziel im Nichtbaugebiet

[1] Die Kantone legen in ihrem Richtplan ein Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} fest und erteilen die entsprechenden Aufträge, insbesondere zur Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien gemäss Artikel 5a Absatz 1. Massgebend für die Beurteilung der Zielerreichung ist der Vergleich mit dem Stand am 29. September 2023.

[2] Bei der Beurteilung der Erreichung des Ziels nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} sind die geschützten Gebäude und die Gebäude, die nach dem 29. September 2023 einer Bauzone zugewiesen worden sind, nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Erreichung des Ziels nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} ist die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, nicht zu berücksichtigen.

[3] Die Erreichung der Stabilisierungsziele nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} ist periodisch zu überprüfen und die Richtplaninhalte gemäss Absatz 1 gegebenenfalls anzupassen.

[4] Ergibt die Überprüfung eine Verfehlung der Stabilisierungsziele, ordnet der Bundesrat die sinngemässe Anwendung von Artikel 38b an.

2b. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 24f

[1] Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5a Absätze 1 und 2.

[2] Der Bundesrat erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Erreichung der Stabilisierungsziele nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} und nimmt dabei eine Beurteilung der Wirkung der massgebenden Bestimmungen vor.

[3] Er unterbreitet im Bericht Vorschläge für mögliche Verbesserungen.

Art. 27a Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen

Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln 16*a* Absatz 2, 24*b*, 24*c*, 24*d* und 24*e* vorsehen.

Art. 38b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. September 2023

[1] Die Kantone passen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 ihre Richtpläne an die Anforderungen von Artikel 8d an.

[2] Voraussetzung für eine Genehmigung von Richtplanänderungen gemäss den Artikeln 8c und 18bis ist eine Richtplanänderung gemäss Artikel 8d, die vorgängig oder gleichzeitig vorgenommen werden kann.

[3] Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 ist im betreffenden Kanton jedes weitere neue Gebäude ausserhalb der Bauzone bis zum Vorliegen der Genehmigung kompensationspflichtig.

[4] Bereits bewilligte Gebäude können ohne Kompensation während einer nicht verlängerbaren Frist von drei Jahren nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 weiterhin errichtet werden.

Art. 38c Erstmalige Erarbeitung von Richtplangrundlagen zu den Zielen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater}

Bei den erstmaligen Darlegungen über die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzonen und über die Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist, im Sinne der Grundlagen nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben d und e, können die Ausführungen über die bisherige Entwicklung skizzenhaft bleiben.

RPV

3a. Kapitel: Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

Art. 25a Präzisierung der Stabilisierungsziele

(Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 8*d* Abs. 2)

3a. Kapitel: Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

Art. 25a Präzisierung der Stabilisierungsziele

(Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater, Art. 8d Abs. 2 RPG)

1 Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 20172 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister. Es gilt nicht für Gebäude mit einer Gebäudefläche von weniger als 6 m2.

2 Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG gilt für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen solche im Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19983.

3 Ein Boden gilt als versiegelt, wenn es sich um eine Gebäudegrundfläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag wie Beton oder Asphalt versehene Bodenfläche handelt.

Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 1, 8d und 24f RPG)

1 Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die Anzahl der zu berücksichtigenden Gebäude beziehungsweise die zu berücksichtigende versiegelte Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 2 Prozent über dem jeweiligen Referenzwert liegt.

2 Die Referenzwerte sind in Anhang 1 festgelegt.

3 Die Referenzwerte werden unter Verwendung der Bauzonenperimeter der Bauzonenstatistik 2032 neu berechnet. Soweit sie höher liegen als die Referenzwerte nach Anhang 1, werden sie nachgetragen.

Art. 25c Veränderungsbilanz

(Art. 1 Abs. 2 Bst bquater und Art. 8d RPG)

1 Die Kantone führen eine Bilanz der zu berücksichtigenden Gebäude und Versiegelungen, die nach dem Referenzzeitpunkt hinzugekommen oder weggefallen sind.

2 Versiegelungen ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen solche im Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19984, die nach dem Referenzzeitpunkt vorgenommen worden sind und die bei ihrer Erstellung in Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater oder Artikel 8d Absatz 2 RPG nicht berücksichtigt werden mussten, müssen in der Bilanz als neue Versiegelungen aufgenommen werden, wenn die Gründe für die Nichtberücksichtigung dahinfallen.

3 Versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen, ausgenommen solche im Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung, die vor dem Referenzzeitpunkt bestanden, können im Fall des Rückbaus in der Bilanz auch dann gutgeschrieben werden, wenn sie zum Referenzzeitpunkt einer Nutzung dienten, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater oder Artikel 8d Absatz 2 RPG nicht berücksichtigt werden muss.

Art. 25d Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

1 Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

2 Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert fünf Jahren erneut an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen.

3 Nach ungenutztem Ablauf der Frist nach Absatz 2 gilt die Kompensationspflicht nach Artikel 25e Absatz 1, bis der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

Art. 25e Kompensationspflicht bei Gefährdung oder Verfehlung der Stabilisierungsziele

(Art. 8d Abs. 4 und Art. 38b Abs. 3 RPG)

1 In Kantonen, die ihren Richtplan nicht innert Frist nach Artikel 38b Absatz 1 RPG oder nach Artikel 25d Absatz 2 dieser Verordnung

anpassen, muss bis zur Genehmigung der entsprechenden Richtplananpassung durch den Bund jedes neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch den Abbruch eines bestehenden Gebäudes ausserhalb der Bauzonen kompensiert werden.

2 In Kantonen, in denen das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bter RPG nicht mehr eingehalten ist, muss jedes neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch den Abbruch eines bestehenden Gebäudes ausserhalb der Bauzonen kompensiert werden.

3 In Kantonen, in denen das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG nicht mehr eingehalten ist, muss jede neue anrechenbare versiegelte Fläche ausserhalb von Bauzonen und Sömmerungsgebiet durch die Rekultivierung einer gleich grossen Fläche ausserhalb von Bauzonen und Sömmerungsgebiet kompensiert werden.

4 Die Kantone, welche ihren Richtplan nicht rechtzeitig angepasst haben oder die Stabilisierungsziele nicht mehr einhalten, werden in Anhang 2 aufgeführt.

5 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der kompensatorische Abbruch und die entsprechende Rekultivierung erfolgt oder sichergestellt sind.

Art. 25f Nutzung von Spielräumen

1 Das kantonale Recht kann regeln, wie die Spielräume nach Artikel 25b Absatz 1 und die kompensatorischen Abbrüche nach den Artikeln 25e, 33a und 43 zugunsten bestimmter Verwendungszwecke, insbesondere zugunsten von Bauvorhaben der öffentlichen Hand und der Landwirtschaft, genutzt werden.

2 Soll ein Abbruch erst später einer Kompensation dienen, sind die entsprechenden Voraussetzungen bereits beim Entscheid über den Abbruch festzulegen.

Art. 25g Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

1 Werden gestützt auf eine Plangenehmigung des Bundes ausserhalb der Bauzonen Gebäude erstellt oder beseitigt oder Flächen versiegelt oder entsiegelt, so werden die Pläne mit der rechtmässigen neuen Situation der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet.

2 In den kantonalen Bilanzen nach Artikel 25c können Gebäude und versiegelte Flächen, die seit dem Referenzzeitpunkt gestützt auf eine Plangenehmigung des Bundes entstanden sind, so lange nicht beachtet werden, als sie bestimmungsgemäss genutzt werden, sofern sie:

a. der Planungshoheit der Kantone entzogen sind; oder

b. in Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater oder Artikel 8d Absatz 2 RPG unberücksichtigt bleiben können.

3 Fällt die Zweckbestimmung von solchen Gebäuden oder versiegelten Flächen dahin, setzt die zuständige Behörde eine allfällige Beseitigungspflicht durch.

6b. Abschnitt: Abbruchprämie (Art. 5*a* RPG)

Art. 43d Bundesbeitrag an die Abbruchprämie

1 Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit.

2 Im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt der Bund Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämie von 20-50 Prozent.

3 Der Anteil der einzelnen Kantone berechnet sich wie folgt: Massgebend ist das Verhältnis zwischen den in den letzten 5 Jahren im Kanton geschaffenen Mehrwerten nach Artikel 5 Absatz 1bis RPG und der Summe der Abbruchprämien nach Artikel 5*a* RPG, die der Kanton nach Absatz 5 im betreffenden Jahr bezahlt hat. Ist dieses Verhältnis mindestens 75, beträgt der Anteil 20 Prozent. Ist das Verhältnis nicht grösser als 25, beträgt der Anteil 50 Prozent. Für Werte dazwischen steigt der Anteil umgekehrt proportional an.

4 An Prämien für Abbrüche, die für eine gesetzlich geforderte Kompensation nötig sind, leistet der Bund keine Beiträge. Vorbehalten bleiben Fälle von Ersatzneubauten, bei denen das Bundesrecht ausnahmsweise Anspruch auf eine Abbruchprämie gibt.

5 Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausgezahlt.

6 Sofern im Verpflichtungskredit Mittel eingestellt sind, lädt das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) die Kantone ein, ihm bis zum 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien zu erstatten. Das ARE legt gestützt darauf die Beiträge an die Kantone für das entsprechende Jahr fest. Übersteigen die gesamten Beiträge die im Verpflichtungskredit eingestellten Mittel, werden die Beiträge an die Kantone proportional gekürzt und die Mittel gleichmässig auf die Jahre verteilt, für die der Verpflichtungskredit gesprochen wurde.

Art. 43e Abbruchprämie bei Bundesbauten

Kantone schulden dem Bund keine Abbruchprämie.

Anhang 1 (Art. 25b Abs. 2)

Referenzwerte für die Stabilisierungsziele

Kanton	Referenzwert Gebäude (in Anzahl Gebäuden)	Referenzwert Versiegelung (in Hektaren)
Zürich	40 807	2594
Bern	129 342	5304
Luzern	40 645	1733
Uri	9939	250
Schwyz	17 884	699
Obwalden	8940	265
Nidwalden	4777	211
Glarus	7283	186
Zug	6436	323
Freiburg	32 856	1924
Solothurn	11 307	840
Basel-Stadt	539	109
Basel-Landschaft	9558	494
Schaffhausen	3687	224
Appenzell Ausserrhoden	10 931	247
Appenzell Innerrhoden	4843	132
St. Gallen	53 443	1784
Graubünden	50 427	1507
Aargau	30 233	1676
Thurgau	16 193	927
Tessin	55 369	1690
Waadt	36 654	3188
Wallis	48 881	2111
Neuenburg	11 676	621
Genf	8717	586
Jura	8787	663

Anhang 2 (Art. 25e Abs. 4)

Kantone, welche den Richtplan nicht rechtzeitig angepasst haben oder die Stabilisierungsziele nicht mehr einhalten

In folgenden Kantonen muss jedes neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen gestützt auf Artikel 38b Absatz 3 RPG und Artikel 25e Absatz 1 dieser Verordnung kompensiert werden:

(kein Eintrag)

In folgenden Kantonen muss jedes neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen gestützt auf die Artikel 25d Absatz 3 und 25e Absatz 1 kompensiert werden:

(kein Eintrag)

In folgenden Kantonen muss jedes neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen gestützt auf Artikel 25e Absatz 2 kompensiert werden:

(kein Eintrag)

In folgenden Kantonen muss jede neue anrechenbare versiegelte Fläche ausserhalb von Bauzonen und Sömmerungsgebiet gestützt auf Artikel 25e Absatz 3 kompensiert werden:

(kein Eintrag)

Leitfaden

S. Kapitel 1, Seite 5 > 15 in Ergänzung des Leitfadens Richtplanung RPG 2.

Der Leitfaden erwähnt die Regelung der Abbruchprämie im Rahmen des Gesamtkonzepts: *“ Insbesondere für die Ausrichtung der Abbruchprämie erscheinen Ausführungsbestimmungen im kantonalen Recht als erforderlich.”*

Wichtige Links

RPG SR 700 - Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) | Fedlex

RPV SR 700.1 - Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) | Fedlex

Erläuternder Bericht RPV Erläuternder Bericht

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Revision RPV PDF

Leitfaden Ergänzung des Leitfadens Richtplanung RPG 2

Faktenblatt Revision RPG und RPV PDF

https://www.**landschaftsinitiative**.ch/

Unsere Analyse des RPG2 (10.10.2023)

Unsere Stellungnahme zur E-RP-Verordnung (30.9.2024)